



Die Berufung dürfte dem Grunde nach keinen Erfolg haben.

Der Beklagte verteidigt sich zum einen damit, dass „unbekannte Dritte“ verantwortlich für die un-  
streitige Urheberrechtsverletzung sei. Dies genügt auch vor dem Hintergrund der ständigen  
Rechtsprechung der Kammer nicht, die von der rechtsprechung entwickelte tatsächliche Vermu-  
tung zu widerlegen, dass der Beklagte und/oder seine Ehefrau verantwortlich sind. Ebenso wenig  
ist die Verteidigung des Beklagten ausreichend, seiner sekundären Darlegungslast zu genügen.

Der Copyright-Vermerk lässt vermuten, dass die Klägerin aktivlegitimiert ist.

Erwägenswert ist eine Rücknahme der Berufung, es sei denn, der Beklagte will auf seine Ehefrau  
als Täterin verweisen, was seinem bisherigen verteidigungsvorbringen nicht zu entnehmen ist.

Präsident des Landgerichts

Beglaubigt



Justizhauptsekretärin